

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Tageblatt und Anzeiger).

Zugangs-Blätter  
„Tageblatt“, Riesa.

Gemischtheit  
Nr. 20.

## Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 243.

Dienstag, 19. Oktober 1909, abends.

62. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Die regelmäßige Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger ist im Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter des Postamtes 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Nach Monatsabonnement werden angenommen.

Anzeigen-Ausnahme für die Nummer des Ausgabedates bis vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.

Notationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Sonnabend, den 23. Oktober 1909,

vormittags 11 Uhr,

## öffentliche Bezirksausschuss-Sitzung

abgehalten.

Großenhain, am 18. Oktober 1909.

213 h A. Königliche Amtshauptmannschaft.

Das Verzeichnis der in Riesa wohnhaften Personen, welche zu dem Amt eines Schöffen und eines Geschworenen berufen werden können, liegt vom 20. bis mit 28. Oktober 1909 im Rathause, Einwohner-Meldeamt, Zimmer Nr. 14, zu jedermann's Einsicht aus.

Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieses Verzeichnisses kann innerhalb einer Woche, vom Tage der Auslegung an gerechnet, schriftlich oder zu Protokoll bei der unterzeichneten Behörde Einspruch erhoben werden.

Im übrigen wird auf die nachstehend abgedruckten Gesetzesbestimmungen verwiesen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 18. Oktober 1909. Schr.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Daselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Fähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben,
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, daß die Überzeugung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Beliebung öffentlicher Wemter zur Folge haben kann,
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Auffstellung der Urkiste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Personen, welche zur Zeit der Auffstellung der Urkiste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei ganze Jahre haben,
3. Personen, welche sich und ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten 3 Jahren, von Auffstellung der Urkiste zurückgerechnet, empfangen haben,

4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind,

5. Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister,
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte,
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können,
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können,
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft,
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte,
7. Religionsdiener,
8. Volksschullehrer,
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbeschriebenen Beamten höhere Verwaltungsbürokraten bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 34. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Daselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 35. Die Urkiste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urkiste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamt finden

auch auf das Geschworenennamt Anwendung.

## Gesetz,

die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes  
vom 27. Januar 1877 enthaltend, vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. die Abteilungsleiter und vortragenden Räte in den Ministerien,
2. der Präsident des Landeskonsistoriums,
3. der Generaldirektor der Staatsbahnen,
4. die Kreis- und Amtshauptleute,
5. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

## Deutschland und Sachsen.

Riesa, 19. Oktober 1909.

— Der Jahrmarkt hat heute Mittag sein Ende erreicht. Schneller noch als sie entstand, wird die Budenstadt wieder verschwunden sein. Der gesetzige Besuch des Marktes war ebenfalls ein beeindruckender und auch heute vormittag herrschte in den Budenreihen auf dem Albertplatz noch ein ziemlich reger Verkehr. Das Geschäft wird allgemein als gut bezeichnet. Alle Wünsche scheinen aber doch nicht erfüllt zu sein, was auf die ungewohnt starke Besiedlung des Marktes zurückzuführen sein dürfte. Es sollen diesmal etwa ein Hundert Händler mehr anwesend gewesen sein als sonst.

— Donnerstag, den 21. Oktober d. J. wird der hiesige Zweigverein des Evangelischen Bundes im Saale des „Kronprinz“ einen Familienabend veranstalten, der insofern ein besonderes Interesse beansprucht, als der Vortrag, den Herr Pastor Wahler, der Generalsekretär der Deutschen Kleinsiedlungs-Genossenschaft in Ostrowo, halten wird, das Bild einer hier noch verhältnismäßig unbekannten vaterländischen Arbeit entrollen wird: der Kleincolonisation mit deutsch-russischen Rückwanderern im Osten unseres Vaterlandes. (Vergl. die Einladung auf Seite 4 gestriger Nummer.) Mit dem Zwecke, deutschen Rückwanderern, die infolge der Umsiedlung in Russland in ihre alte Heimat zurückgekehrt waren, ein festes Heim und eine sichere eigene Schule zu bieten, hat sich vor einigen Jahren in Ostrowo in der Provinz Posen eine Gesellschaft gebildet, die seitdem mit großem Erfolg an der Sammlung der deutschen Rückwanderer und ihrer Ansiedlung in geschlossenen Kolonien gearbeitet hat. Besonders auch vom evangelischen Standpunkt aus ist eine solche Neugründung rein deutsch-evangelischer Gemeinden in der Provinz Posen und eine Stärkung der vorhandenen älteren, infolge der großen Abwanderung nach dem Westen aber sehr geschwächten Gemeinden durch neuen Zugang sehr zu begrüßen. — Auch Industriearbeiter aus dem Westen und Süden unseres Vaterlandes haben sich zusammen mit diesen deutschen Rückwanderern in der Provinz Posen angesiedelt; sie haben sich über Gewerken gut in die neuen Verhältnisse eingelebt und auch schon ihre Verwandten nachgezogen. — Herr Pastor Wahler aus Ostrowo ist ein im evangelischen Bunde wohlbekannter

und beliebter Redner, der die auf seinen Reisen in Russland gewonnenen Eindrücke über deutsches und evangelisches Leben in diesen Gebieten seinen Zuhörern in packender Weise vor Augen führen kann. Möchten auch viele Gelegenheiten nehmen, ihn zu hören.

— Nach dem am 13. Oktober 1909 erfolgten Abschluß der Landtagswahlzettel für die Stadt Riesa glaubt diese nunmehr zusammen 1914 Wähler, die über eine Stimmenzahl von 4220 verfügen. Davon haben 772 Wähler je 1 Stimme, 468 Wähler je 2, 184 Wähler je 3 und 490 Wähler je 4 Stimmen. Auf die 4 Wahlbezirke verteilt, entfallen auf den

Wähler mit 1 St. 2 St. 3 St. 4 St.

I. Bezirk	442	223	137	90	52	zuf. 795 Stimmen
II.	503	250	122	85	96	" 988 "
III.	472	148	109	44	171	" 1182 "
IV.	497	151	100	75	171	" 1260 "

Vor einigen Tagen sind von der städtischen Behörde an die einzelnen Wahlberechtigten Wahlaufrückerungen versandt worden, auf denen der Tag und die Zeit der Wahl, sowie das Wahllokal für jeden Wähler angegeben ist. Um Missverständnissen vorzubeugen, sei mitgeteilt, daß auf den Wahlzetteln das Lokal vermerkt ist, in dessen Bezirk der Wähler Ende Juli dieses Jahres gewohnt hat. In diesem Lokal hat er demgemäß auch zu wählen und nicht etwa in dem Wahllokal seines jetzigen Wahlbezirks, insofern er während dieser Zeit etwa umgezogen ist. Auch sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß die Wahlaufrückerungen bei der Wahl mitzubringen sind.

— Wegen Verbrechens nach § 176 wurde der 1888 in Riesa geborene Prediger Alfred May P. von der VI. Strafkammer des Dresden Jugendgerichtshof zu 2 Monaten Gefängnis verurteilt. Die Strafe war am 9. Juli auf Cantzler Flur erfolgt. Nur seiner Jugend und Unbescholtenheit hat P. es zu verdanken, daß er mit dieser Strafe davongekommen ist.

— Der Hinterrad-Dampfer „Wittenberger“, der Firma Albrecht in Wittenberge gehörig, der erst vor einigen Wochen auf der Schiffbauwerft von Gebr. Sachsenberg in Roßlau vom Stapel gelaufen ist, traf gestern zum ersten Male hier ein. Das Schiff ist nach den neuesten Modellen gebaut und macht einen überaus eleganten Eindruck. Es ging von hier mit drei beladenen Röhren im Anhang nach Dresden weiter.

\* Festgenommen und in das Königl. Amtsgericht eingeliefert wurde hier heute ein zugereister 18-jähriger Händler, der von Dresden aus ständig verschollene ist. — Von der Polizei sind zwei Marktständern beim Handel mit einheimischen Singvögeln betroffen worden. Die Vögel wurden beschlagen und werden wieder in Freiheit gesetzt. Die Händler geben an, daß die Vögel im Auslande eingefangen seien; doch ist bekanntlich der Handel mit einheimischen Singvögeln auch dann verboten, wenn diese im Auslande eingefangen sind. Eine empfindliche Strafe würde beiden Händlern sicher sein. — Von einer hiesigen stellungslosen Verkäuferin wurde gestern abend im Restaurant Bürgergarde eine Fensterscheibe durch einen Steinwurf zertrümmer. Die Täterin, die erst kürzlich wegen Sachbeschädigung vom Schöffengericht bestraft wurde, wird sich nunmehr abermals wegen dieses Vergehens vor Gericht zu verantworten haben. Offenbar handelt es sich um Raubatte.

\* Der Wasserstand der Elbe ist wieder im Rückgang begriffen und nach Meldungen von den oberen Plätzen bleibt der Fall vorläufig auch anhalten. In der Gesäßlage ist eine Ränderung nicht eingetreten. In den oberen Uferschlagsplätzen lädt sie noch immer zu wünschen übrig, während sie sich in Hamburg und anderen Plätzen der Unterelbe normal gestaltet. An den hiesigen Uferschlagsplätzen ist der Verkehr ziemlich rege.

\* Die von sozialdemokratischer Seite über die hiesigen Tanzlokale verhängte Sperrre hat eine Verminderung des Besuchs der öffentlichen Tanzvergnügungen bis jetzt noch nicht zur Folge gehabt. Besonders während des Jahrmarktes hatten sämtliche Tanzlokale einen überaus starken Zuspruch aufzuweisen und auch an den anderen Sonntagen unterschied sich die Frequenz der Tanzfälle in keiner Weise gegen sonst.

\* Am Sonntag, den 17. Oktober d. J. fand in Tharandt der Haupttag des Gaues 21b des Deutschen Radfahrerbundes statt. Unzählige Gauvertreter fanden mehrere Radfahrtreffen statt, an denen sich 88 Vereine beteiligten. Die Gauvertreterversammlung wurde vorm. 9 Uhr, die Gauversammlung vorm. 11 Uhr im Bahnhof zu Tharandt abgehalten. Die Tagesordnung wurde glatt erledigt. Von den Berichten, aus denen sowohl ein erfreuliches Wachstum der Mitgliederzahl als auch eine recht leb-